

Satzung des Vereins „Neuland gewinnen“

Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 13.10.2017, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Registriernummer VR 5057 am 20.02.2018.

Präambel

Neulandgewinner/innen sind Menschen, die vor Ort im ländlichen Raum Gesellschaft selber machen. Den Namen leiten sie vom Programm "Neulandgewinner. Zukunft erfinden vor Ort" der Robert Bosch Stiftung GmbH her. Eigenverantwortliches Handeln und bürgerschaftliches Engagement werden zu wichtigen Faktoren für die Zukunftsfähigkeit und Lebensqualität von Kommunen und Regionen besonders im ländlichen Raum. Wo Wandel ist, entstehen neue Freiräume, die Menschen mit Kreativität und Umsetzungswillen füllen können. Es werden Bürgerinnen und Bürger gebraucht, die die Chancen auf Veränderung sehen, die Ideen entwickeln und umsetzen, neue Wege ausprobieren und Vorbild für andere werden wollen.

In diesem Sinne hat es sich der Verein "Neuland gewinnen" zur Aufgabe gemacht, die gesellschaftlichen Veränderungen in ländlichen Regionen Deutschlands mitzugestalten.

Um dieses Ziel zu verfolgen, schafft und bietet der Verein einen Rahmen zur Aktivierung und Stärkung zivilgesellschaftlicher Verantwortung durch eigenverantwortliches Handeln und bürgerschaftliches Engagement. Die Verfolgung dieses Ziels soll nach dem Willen der Gründungsmitglieder stets im Einklang mit der Idee zum Programm „Neulandgewinner. Zukunft erfinden vor Ort“ stehen und diese stetig weiterentwickeln.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Neuland gewinnen“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Genthin.
- (4) Ein abweichender Verwaltungssitz (wechselnde Geschäftsstelle) ist zulässig und kann eingerichtet werden.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung, Förderung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit von Akteur/innen im ländlichen Raum
 - Initiierung und Durchführung von Maßnahmen und Projekten zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum
 - Durchführung von Bildungs- und Kulturveranstaltungen
 - Entwicklung und Verbreitung von Bildungsangeboten
 - Entwicklung und Förderung demokratischer Beteiligungsprozesse
 - Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Die aktiven Mitglieder wirken persönlich an der Entwicklung und der Gestaltung der Vereinsarbeit mit. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (3) Fördermitglieder leisten finanzielle, institutionelle und andere Unterstützung. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten. Jedes Fördermitglied ist berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags- und Auskunftsrechtes in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung an.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (7) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- (8) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Gründe für einen Ausschluss können sein, dass das Mitglied
- einen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;

- den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- Ansichten vertritt oder befürwortet, die die Grundlagen und Normen einer rechtsstaatlichen Demokratie in Abrede stellen;
- in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht, beispielsweise wegen schwerwiegender Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist oder dem Verein Schaden zufügt.

Der/Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Für Vereinsmitglieder und Fördermitglieder können unterschiedliche Jahresbeiträge erhoben werden.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.
- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum Geschäftsjahresbeginn fällig. Der Vorstand behält sich vor, Sonderregelungen zu treffen.
- (5) Über die Verwendung der Beiträge entscheidet der Vorstand.
- (6) Alle dem Verein zufließenden finanziellen Mittel sowie Sachspenden werden ausschließlich zugunsten des Vereins verwendet.
- (7) Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand
- d) Kassenprüfer/Kassenprüferin

§ 7 Mitgliederversammlung

I. Stellung und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Beratung über Jahresziele und Strategie des Vereins
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und Jahresabschlusses des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- e) Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin in gleicher Weise
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und Verabschiedung der Beitragsordnung
- g) Beschluss der Geschäftsordnung für den Vorstand und Beirat
- h) Genehmigung des durch den Vorstand vorgeschlagenen Wirtschaftsplans. Dieser soll jährlich aufgestellt werden.
- i) Beschlussfassung über Änderungen/Neufassung der Satzung
- j) die Auflösung des Vereins

II. Einberufung und Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.
- (2) Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beschlussvorlagen durch Mitteilung an die Mitglieder erfolgen. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand benannte Adresse.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Die Versammlung wird, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

III. Tagesordnung und Protokoll

- (1) Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen und gegebenenfalls zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und Beschlussanträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

IV. Stimmen, Beschlüsse, Wahlen

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig. Nur aktive Mitglieder haben je ein Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben das Recht an Beratungen und Aussprachen teilzunehmen.
- (2) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Wenn bei Wahlen ein Mitglied oder bei anderen Abstimmungen wenigstens ein Drittel der erschienenen

Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Enthaltungen sind zulässig. Übersteigt die Zahl der Enthaltungen die Zahl der JA-Stimmen, ist keine Mehrheit für den betreffenden Beschluss erreicht.

- (4) Mitgliederversammlungen können auch online durchgeführt werden. Für den Fall einer Online-Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder mit der Einladung die Zugangsdaten.
- (5) Es können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB müssen solche Beschlüsse nicht einstimmig gefasst werden.
- (6) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und der protokollführenden Person zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen und ist für die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins verantwortlich.
- (2) Der Verein wird immer durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so vertreten die verbleibenden Vorstände den Verein so lange nach außen, bis ein neuer Vereinsvorstand gewählt wurde. Der Vorstand kann sich aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl für die restliche Legislaturperiode ergänzen, ohne eine neue Mitgliederversammlung einberufen zu müssen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder umgehend über die Änderung zu informieren. Das neu berufene Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch eine, von der Mitgliederversammlung zu erlassende, Geschäftsordnung geregelt. Diese kann auch einzelne Geschäfte innerhalb der laufenden Geschäftsführung einem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung unterwerfen.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene Pauschale als Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann durch Vorstandsbeschluss eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG an die Vorstandsmitglieder gezahlt werden.
- (7) Innerhalb von 2 Jahren nach der Gründungsversammlung des Vereins ist der Vorstand berechtigt, die Formulierungen der Satzung soweit anzupassen, dass eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das zuständige Finanzamt sowie eine Eintragung in das Vereinsregister möglich wird.

- (8) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidator/innen entsprechend.

§ 9 Beirat

- (1) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen.
(2) Mitglieder des Beirates können Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv zu unterstützen.
(3) Der Beirat arbeitet ehrenamtlich und soll den Verein und den Vorstand in fachpolitischen und wissenschaftlichen Fragen beraten und unterstützen

§ 10 Beauftragte nach § 30 BGB, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann Personen für bestimmte Geschäftsbereiche gemäß § 30 BGB bevollmächtigen.
(2) Insbesondere kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß § 30 BGB bevollmächtigen. Er/sie ist dem Vorstand direkt verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Die Geschäftsführerbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Zuständigkeiten und Vollmachten, die Aufgabenabgrenzung und Zusammenarbeit mit dem Vorstand, die abstimmungspflichtigen Geschäfte und im Besonderen die Regelungen zum 4-Augen-Prinzip sind durch eine Dienstanweisung festzulegen.
(3) Über die Anstellung des/der Geschäftsführer/in entscheidet der Vorstand.
(4) Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit Antrags- und Rederecht teil. Ist der/die Geschäftsführer/in gleichzeitig gewähltes Mitglied des Vorstandes, nimmt er/sie an allen Abstimmungen, die sein/ihr Anstellungsverhältnis betreffen, nicht teil.

§ 11 Kassenprüfer/in

- (1) Über die Jahreshauptversammlung ist ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese/r darf dem Vorstand nicht angehören.
(2) Der/Die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
(3) Der/Die Kassenprüfer/in hat in der Jahreshauptversammlung auch die Vereinsmitglieder und Fördermitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Rechnungslegung, Wirtschaftsplanung

- (1) Der Vorstand hat für jedes Kalenderjahr eine Jahresrechnung sowie Einnahmen-Überschussrechnung (Jahresabschluss) zu erstellen, die den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechen. Dieser Jahresabschluss ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Gleichzeitig soll der Vorstand jährlich eine Wirtschaftsplanung für das kommende Geschäftsjahr aufstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

§13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Vereinsmitgliedern und Dritten abzuschließen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird, festgelegt werden.

§ 14 Satzungsänderungen, Auflösung, Inkrafttreten

- (1) Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkt in der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die

- Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke gemäß § 52 Absatz 25 (Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke) der Abgabenordnung. Die Abwicklung nach Maßgabe dieser Regelung darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts erfolgen.
 - (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt oder Liquidator/innen findet, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/innen. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
 - (5) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 15 Gerichtsstand, Haftung

- (1) Soweit gesetzlich zulässig, ist als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag und über die Wirksamkeit dieser Vereinbarung das Amtsgericht Stendal zuständig.
- (2) Für Schäden, die einem Mitglied bei der Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Verein sowie bei der Nutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen sollen die Vorschriften des BGB gelten.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.02.2021 beschlossen.